



Vorlage Nr.: 70/197

19.05.2010

Berichtsvorlage

öffentlich

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umwelt- fragen und Bauangelegenheiten	Dezernentin V	16.06.2010	3

Sachstandsbericht zum Landschaftsplan "Vestischer Höhenrücken"

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um			
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss		☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag	
	☐ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards		☒ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards	
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:			
Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe <u>Erläuterungen Nr.</u>)				
2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)			
	<i>Kurzfristig?</i>	☐ nein	☐ ja	Deckung im Haushalt? ☐ ja ☐ nein Beteiligung Dritter? ☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	<i>Langfristig?</i>	☐ nein	☐ ja	Beteiligung Dritter? ☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)			
	Auswirkungen für die Bürger?			☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?			☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?			☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?			☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Umwelt?			☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
70	Gez. Kahrs-Ude	Gez. Nau	Gez. Butz	Gez. Süberkrüb

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Der Ausschuss nimmt den Sachstandsbericht zum Landschaftsplan „Vestischer Höhenrücken“ zur Kenntnis

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Vorentwurf des Landschaftsplanes „**Vestischer Höhenrücken**“ ist so weit konkretisiert, dass es notwendig ist, grundlegende Arbeits- und Abstimmungsergebnisse dem Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten vorzustellen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Vestischer Höhenrücken“ umfasst mit ca. 5343 ha Fläche große Teile der Gemeindegebiete der Städte Herten, Recklinghausen, Marl und Oer-Erkenschwick und kleinere Teile der Gemeindegebiete der Städte Datteln und Castrop-Rauxel. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster sowie mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat das Vestische Umweltzentrum auf Basis der bestehenden Aufstellungsbeschlüsse für die Landschaftspläne „Recklinghäuser Höhenrücken“, „Haardvorland“ und „Dorstener Ebene“ einen Neuzuschnitt des aktuell zu beplanenden Geltungsbereiches vorgenommen.

Mit diesem Neuzuschnitt werden im Landschaftsplan „Vestischer Höhenrücken“ die gesamten Einzugsbereiche der Gewässersysteme des Silvert- und des Loemühlens bis zur Einmündung in die Lippe in einem gemeinsamen Landschaftsplan zusammengefasst und mit Schwerpunkt der Entwicklungsaussagen für diesen Landschaftsraum auf den Bachauen und Waldbereichen überplant.

Planungsstand

Im Jahr 2009 erfolgten eine erste Vorabstimmung des Geltungsbereiches, der Entwicklungsziele und Entwürfe der geplanten Schutzgebiete des Planbereiches mit den betroffenen Städten. Zudem wurden während der Erarbeitung des Planentwurfes neben den Naturschutzverbänden und den Vertretern der Landwirtschaft auch alle anderen relevanten Planungsträger aus dem Bereich des Vestischen Höhenrückens frühzeitig über die Planungsabsichten informiert und um Anregungen zum Verfahren gebeten.

Im März und April 2010 hat das Vestische Umweltzentrum als ersten offiziellen Verfahrensschritt die Beteiligung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der strategischen Umweltprüfung nach § 14 f Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - durchgeführt. Gleichzeitig wurden gem. § 8 (2) der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes - DVO-LG NRW - bei der Bezirksplanungsbehörde (bis zum 20.9.2009 die Bezirksregierung Münster, seit dem 21.9.2009 der RVR) die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung und bei den Trägern der Bauleitplanung und den Fachplanungsträgern bestehende Bauleitpläne und planerische Festsetzungen für das Plangebiet erfragt.

Zurzeit erfolgt eine intensive Abstimmung mit der Landwirtschaft.

Weiterer Planungsverlauf

Unmittelbar nach der Komplettierung und Fertigstellung des Planentwurfes soll die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 27 a Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft – Landschaftsgesetz (LG NRW) - sowie die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 27 b LG NRW stattfinden. Die beiden Beteiligungsverfahren werden in den Monaten September / Oktober dieses Jahres durchgeführt. Die öffentliche Auslegung soll im Frühjahr 2011 erfolgen. Die Rechtskraft wird für den Jahreswechsel 2011/2012 angestrebt.

Mit der frühzeitigen Beteiligung der Bürger tritt eine vierjährige Veränderungssperre für Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile sowie Naturdenkmale in Kraft. Diese Veränderungssperre schreibt lediglich den aktuellen Status Quo fest und erlaubt weiterhin alle bis dahin rechtmäßig ausgeübten Nutzungen. Im Ausnahmefall kann das Vestische Umweltzentrum zudem eine Befreiung von der Veränderungssperre aussprechen. Für die Landschaftsschutzgebiete des Landschaftsplanes gilt diese Veränderungssperre nicht.

Im Bereich des Landschaftsplanes Vestischer Höhenrücken werden

- 13 Landschaftsschutzgebiete, davon 4 temporär (ca. 4160 ha)
- 16 Naturschutzgebiete, davon 4 bestehend (ca. 509 ha)
- 19 Geschützte Landschaftsbestandteile (ca. 40 ha) und
- 5 Naturdenkmale

festgesetzt.

Die Schutzgebiete befinden sich sowohl in öffentlicher Hand als auch in Privatbesitz. Die Schutzgebiete werden in der Sitzung kurz vorgestellt.

Kosten:

Der Landschaftsplan wird - kostenneutral für den Kreishaushalt - über Ersatzgelder und Fördermittel umgesetzt.

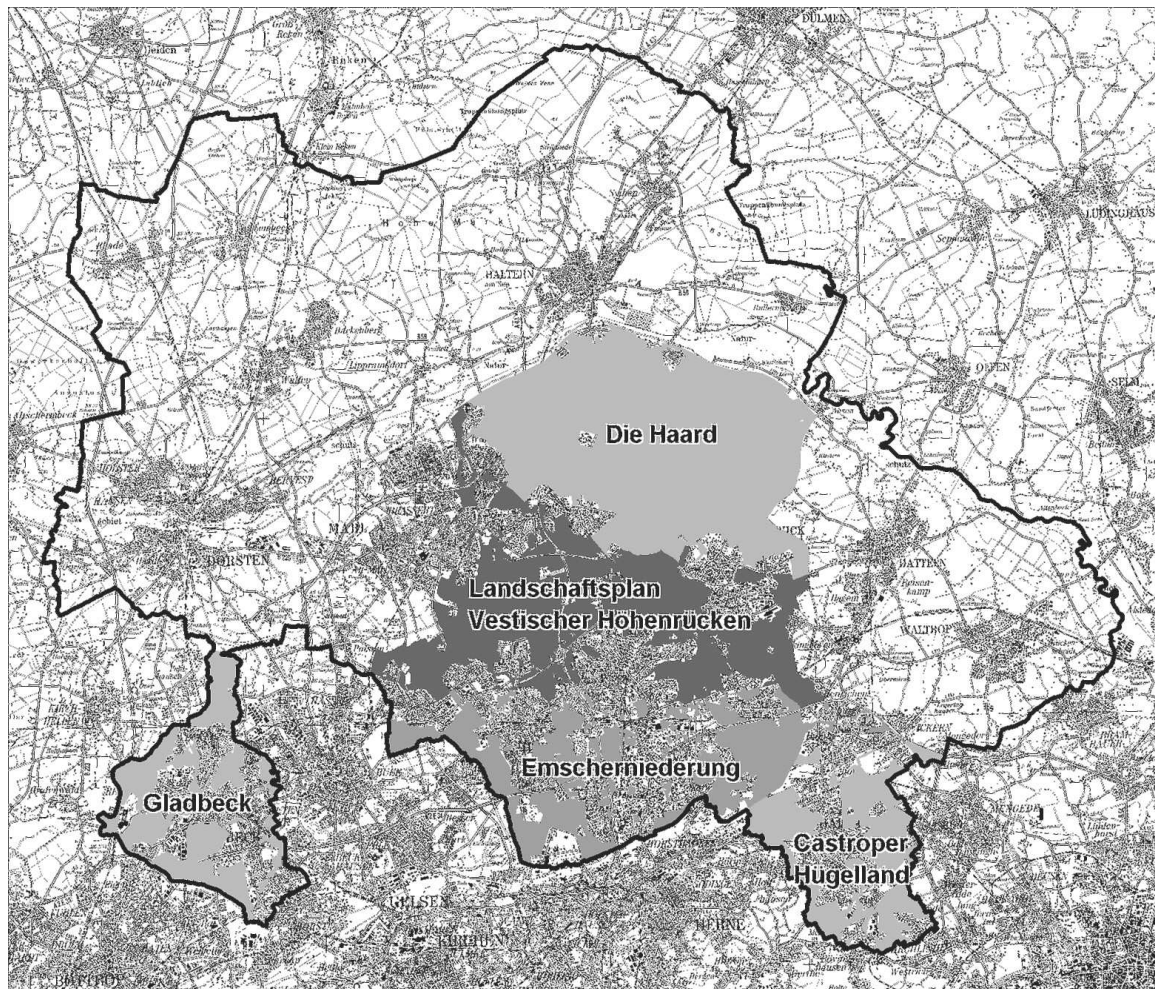


Abb.: Landschaftsplan „Vestischer Höhenrücken“ und rechtskräftige Landschaftspläne im Kreis Recklinghausen (unmaßstäblich)